EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

**LS 2015 Drucksache 20**

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

# Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG)

**I.**

# Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG)

**Vom . Januar 2015**

**Entwurf**

Auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 Buchst. a) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, in der Fassung vom 17. Januar 2014, hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 8 werden hinter dem Wort „entgegen“ die Wörter „und teilt sie den Aufsichtsorganen der zu prüfenden Stellen mit“ angefügt.
2. In § 9 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

   „(3) Erhebliche Tatsachen, die die Prüfungshandlungen erschweren, insbesondere solche, die zum Abbruch der Prüfung führen können, sowie das Bekanntwerden von schwerwiegenden Rechtsverstößen sind den zuständigen Aufsichtsorganen unverzüglich mitzuteilen.“
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihn“ die Wörter „über das zuständige Aufsichtsorgan“ eingefügt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den . Januar 2015

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**II.**

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel vom 13.06.2014 ist damit erledigt.

# B

# BEGRÜNDUNG

## I. Zum Beschlussantrag:

### 1. Ausgangssituation

Der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel strebt eine Ergänzung des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG) an. Das Rechnungsprüfungsgesetz soll um eine Regelung ergänzt werden, die es ermöglicht, „die aufsichtführenden Ebenen frühzeitig über das Prüfungsgeschehen in den Körperschaften in ihren jeweiligen Zuständigkeiten in Kenntnis zu setzen“.

Dies wird im Wesentlichen mit der Regelung des § 9 RPG begründet. Danach steht das Rechnungsprüfungsamt in unmittelbarem Kontakt mit den von der Prüfung betroffenen Einrichtungen und Amtsstellen und führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel unmittelbar.

Diese Regelung führe aber dazu, dass die aufsichtführende Ebene nicht in Kenntnis gesetzt werde, wenn in ihrem Aufsichtsgebiet eine Prüfung durchgeführt wird. Auch § 11 RPG, der regelt, dass der Prüfbericht der geprüften Stelle zuzuleiten ist, sehe eine Information der aufsichtführenden Stelle nicht vor.

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel zielt darauf ab, die zuständigen Aufsichtsorgane zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung, aber auch über Schwierigkeiten während der Prüfung sowie über den Inhalt der Prüfberichte zu informieren.

Diesem Anliegen wird mit den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 3, 9 und 11 des Rechnungsprüfungsgesetzes entsprochen.

Die bisherige Fassung von § 3 Absatz 8 RPG lautet: „Der Rechnungsprüfungsvorstand nimmt die Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das kommende Jahr entgegen.

Die Ergänzung in § 3 Absatz 8 RPG macht den Aufsichtsorganen die Prüfungsplanung zugänglich, so dass eine Information über alle im Haushaltsjahr in dem jeweiligen Kirchenkreis anstehenden Prüfungen gewährleistet ist.

Der neue Absatz 3 in § 9 RPG, der u.a. den Schriftverkehr mit den geprüften Stellen regelt, sorgt dafür, dass die Aufsichtsorgane über alle Schwierigkeiten während des Prüfverlaufs informiert werden. Diese Regelung dient auch der Beschleunigung des Verfahrens und der Erleichterung der Arbeit der Prüfenden.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 RPG lautet bisher: „Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften Stelle zu.“

Durch die Einfügung in § 11 Absatz 1 Satz 1 RPG wird verpflichtend für die Prüfungsämter der Dienstweg für die Zuleitung der Prüfberichte an die geprüfte Stelle sichergestellt.

Im Sinne einer Eindeutigkeit der Rechtslage sollten die Vorschriften entsprechend ergänzt werden.

### 2. Stellungnahmen der Ständigen Ausschüsse

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss sieht die derzeitigen Regelungen zur Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung als ausreichend an und stimmt nur einer Änderung von § 9 RPG zu.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Finanzausschuss haben der Vorlage einschließlich der Änderungen in den §§ 3 und 11 RPG zugestimmt.

### II. Zu dem Antrag der Kreissynode:

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel ist damit erledigt, weil durch die Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes dem Anliegen der Kreissynode Rechnung getragen wurde.

## C

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Zu den finanziellen Auswirkungen können keine Angaben gemacht werden.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) - federführend- , den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI).**